

einer Strafe mit Freiheitsentzug rechtskräftig verurteilt worden sind* Ein Untersuchungsgefängnis ist nach dieser Vorschrift nicht strafbar* Nach § 238 StGB wird die Durchsetzung bestimmter Zusatzstrafen strafrechtlich abgesichert. Bei dieser Strafrechtsverletzung muß ein qualifizierter Vorsatz nachgewiesen werden*

Bei leichten Zuwiderhandlungen gegen ein gerichtlich angeordnetes Tätigkeitsverbot findet die Ordnungsstrafbestimmung des § 10 der Verordnung vom 16* 5* 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBI* II S* 360) Anwendung.

6* Schwerer Gewahrsamsbruch (§ 239 StGB)

Strafbar ist nach dieser Vorschrift, wer beschlagnahmte, gepfändete oder in amtlichem Gewahrsam befindliche Sachen - unabhängig von der Eigentumsform - unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft, bzw* unbefugt ein Siegel, das im Auftrage eines staatlichen Organs angelegt wurde, bricht oder ablöst, um einen erheblichen Nachteil zu verursachen.

Weniger schwerwiegende Misse des Gewahrsams- und Siegelbruchs werden gemäß § 3 der Verordnung vom 16* 5* 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBI* II S. 339) als Ordnungswidrigkeit beurteilt.

7* Urkundenfälschung (§ 240 StGB), Urkundenvernichtung (§ 241 StGB) und Falschbeurkundung (§ 242 StGB)

Der Tatbestand des § 240 StGB enthält die Legaldefinition des Begriffs der echten Urkunde* Die Urkunde ist entweder eine schriftliche Erklärung oder der Erklärungsinhalt wird in anderer Form aufgezeichnet* Solche Formen sind beispielsweise Tonbänder*

Literatur:

Ch. Koristka:

Magnettonaufzeichnungen und kriminalistische Praxis, herausgegeben vom Ministerium des Innern, Publikationsabteilung, Berlin 1968 (d*V* begründet in seiner Arbeit